

TUNESIEN

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Wasserressourcen und Fischereiwesen vom 6. Februar 2016 zur Festlegung der Pflanzengesundheitlichen Anforderungen sowie der Modalitäten der Kontrolle der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nach Tunesien eingeführt werden

(Arrêté du ministre de l'agriculture, des ressources hydrauliques et de la pêche du 19 février 2016, fixant les exigences phytosanitaires ainsi que les modalités de contrôle de végétaux et produits végétaux importés en Tunisie)

Quelle: <http://www.onagri.nat.tn/uploads/jortagri/8674.pdf>, Amtsblatt JORT 22/2016

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.03.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Wasserressourcen und Fischereiwesen vom 19. Februar 2016 zur Festlegung der Pflanzengesundheitlichen Anforderungen sowie der Modalitäten der Kontrolle der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nach Tunesien eingeführt werden

Der Minister für Landwirtschaft ...

erlässt folgende Verordnung:

Artikel 1 - Die nach Tunesien eingeführten Pflanzen, Pflanzenteile und von Pflanzenerzeugnisse sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis im Original, unter bestimmten gerechtfertigten Umständen auch einer beglaubigten Kopie, begleitet. Ein Duplikat darf nicht ausgestellt sein.

Das Pflanzengesundheitszeugnis wurde nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens in Arabisch oder Französisch oder Englisch durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes ausgestellt.

Wenn das Ausfuhrland nicht das Ursprungsland ist, sind die Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens begleitet, worin bestätigt wird, dass die Sendung während ihrer Lagerung keinerlei Veränderung unterworfen war, die eine Nichtentsprechung mit den tunesischen Pflanzengesundheitsanforderungen hätte zur Folge haben können, und dem das Original oder eine vom Ausfuhrland beglaubigte Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses beigelegt ist.

Hat das Ausfuhrland das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr der Sendungen, die zur Wiederausfuhr in Tunesien bestimmt sind, nicht ausgestellt, müssen diese Sendungen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das von der zuständigen Behörde des Wiederausfuhrlandes nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens ausgestellt wurde; das Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse ist auf dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Artikel 2 - Das ausgestellte Zeugnis bescheinigt, dass die Sendung vor ihrem Versand amtlich geprüft und für frei von Schadorganismen gemäß Verordnung vom 31. Mai 2012 über die Liste der

Quarantäneschadorganismen befunden worden ist. Im übrigen entspricht die Sendung den besonderen, nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 3 - Die Pflanzengesundheitszeugnisse dürfen höchstens 14 Tage vor Versand- oder Wiederausfuhrdatum der Sendung ausgestellt worden sein. Diese Dokumente müssen in Großbuchstaben oder maschinenschriftlich abgefasst sein und es darf nichts überschrieben, entfernt oder geändert sein, sofern dies nicht von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes bestätigt ist.

Artikel 4 - Das Pflanzengesundheitszeugnis für die unten genannten Pflanzen enthält eine amtliche zusätzliche Erklärung, dass die eingeführten Sendungen den folgenden Anforderung entsprechen:

I. *Castanea* spp.

1) Holz aus allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die bekannt sind als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> oder dass das Holz entrindet und vierseitig so zugerichtet ist, dass es keine Oberflächenrundung mehr hat und der relative Feuchtigkeitsgehalt höchstens 20% TS beträgt.
2) Pflanzen mit Ursprung in allen Ländern einschließlich Blüten mit Ausnahme von Früchten	dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> ist, und keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. weder am Ort der Erzeugung noch in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt worden sind.

II. *Chrysanthemum* spp.

Pflanzen mit Ursprung in allen Ländern, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ausnahme von Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Anbaugebieten stammen, in denen kein Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> während der drei Monate vor dem Versand festgestellt worden sind und sie frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> , <i>Didymella ligulicola</i> , <i>Amauromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza trifolii</i> , <i>Liriomyza sativae</i> und Tomato spotted wilt virus sind.
---	---

III. *Citrus* spp.

Samen mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die Samen von Vermehrungsflächen für Basismaterial oder Vorstufenmaterial stammen, die als frei von <i>Xylella fastidiosa</i> festgestellt wurden.
-------------------------------------	--

IV. Coniferales

1) Holz mit Ursprung in allen Ländern	Zusätzliche Erklärung, dass das Holz entrindet ist und einer Hitzebehandlung oder einer Begasung gemäß ISPM 15 unterzogen wurde; die Behandlung ist im Pflanzengesundheitszeugnis mit einem Nachweis anzugeben.
---------------------------------------	---

2) Holz von Coniferales in Form von Holzschnitzeln	<p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis einer geeigneten Begasung an Bord oder in einem Container vor dem Versand unterzogen wurde</p> <p>Und</p> <p>dass das Erzeugnis in versiegelten Containern oder unter Bedingungen, die einen erneuten Befall ausschließen, versendet wird.</p>
3) Pflanzen mit Ursprung in allen Ländern, außer Samen und Früchte	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in einer Baumschule angezogen wurden und der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes</i> spp. ist.</p>

V. *Dianthus* spp.

Pflanzen mit Ursprung in allen Ländern, mit Ausnahme von Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Pflanzenmaterial stammen, das als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i>, <i>Burkholderia caryophylli</i>, <i>Phialophora cinerescens</i> befunden worden ist</p> <p>Und</p> <p>dass kein Anzeichen von <i>Epichoristodes acerbella</i> während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist</p> <p>Und</p> <p>dass das Material für frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> und <i>Liriomyza trifolii</i> während der drei Monate vor dem Versand befunden worden ist.</p>
--	---

VI. *Fragaria* spp. (Erdbeere)

1) Erdbeerpflanzen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in allen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass die Wurzeln von ihrer Erde frei gemacht worden sind (das Gewicht der Erde darf 10 % des Nettogewichts der Sendung nicht überschreiten) und dass keine Anzeichen von <i>Phytophthora fragariae</i> und <i>Aphelenchoides besseyi</i> während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt wurden.</p>
---	--

<p>2) Erdbeerpflanzen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in allen Ländern, mit Ausnahme von Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen mit Ausnahme der aus Sämlingen gezogenen Pflanzen, amtlich zertifiziert worden sind im Rahmen eines Zertifizierungssystems, das verlangt, dass sie von Pflanzenmaterial stammen, das sich in amtlichen Tests als frei von <i>Arabis mosaic virus</i>, <i>Strawberry crinkle virus</i>, <i>Strawberry latent „c“ virus</i>, <i>Strawberry witches broom pathogen</i>, <i>Strawberry yellow edge virus</i>, <i>Strawberry latent ringspot</i> und <i>Tomato black ring virus</i> erwiesen hat</p> <p>Oder</p> <p>dass kein Anzeichen dieser Schadorganismen während der letzten Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt worden ist.</p>
--	---

VII. *Actinidia* (Kiwi), *Carica papaya* (Papaya), *Citrus* spp. (Früchte ohne Stiele), *Mangifera indica* (Mango), *Persea americana* (Avocado) und *Psidium guajava* (Guajave)

<p>Früchte mit Ursprung in den Ländern Amerikas, Afrikas und Asiens, in denen <i>Bactrocera zonata</i> nicht vorkommt</p>	<p>Zusätzliche Erklärung, dass die Früchte vor dem Versenden einer geeigneten Behandlung gegen Tephritidae, insbesondere <i>Bactrocera</i> spp., unterzogen wurden wie sie in den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen beschrieben sind.</p>
---	---

VIII. *Lycopersicon esculentum*

<p>Saatgut mit Ursprung in allen Ländern:</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Saatgut seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und <i>Tomato infectious chlorosis virus</i> festgestellt wurden</p> <p>Und</p> <p>dass kein Anzeichen dieser Schadorganismen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist.</p>
---	---

IX. Holzverpackungsmaterial, nicht verarbeitet

<p>Holz mit einer Dicke von mindestens 6 mm mit Ursprung in allen Ländern (Paletten, Kisten, Kistchen, Stauholz, Kabeltrommeln, Verschlägen oder Spulen/Walzen)</p>	<p>Zusätzliche Erklärung, dass das Holz einer Hitzebehandlung oder einer Begasung unterzogen wurde und eine Kennzeichnung gemäß ISPM 15 trägt. Mit einem Nachweis.</p>
---	--

X. *Medicago* spp. (Luzerne) und *Trifolium* spp. (Klee)

1) Samen mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass kein Anzeichen des Nematoden <i>Ditylenchus dipsaci</i> während der letzten Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist oder dass das Saatgut vor der Ausfuhr behandelt worden ist.
2) Samen mit Ursprung in den Ländern Amerikas, Ozeanien, Italien und Südafrika	Amtliche Feststellung, dass an den Kulturen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> während der letzten sechs Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt geworden ist. Oder dass die Art während der letzten drei Jahre vor der Einsaat auf der Anbaufläche nicht angebaut worden ist. Oder dass die angebaute Sorte resistent gegenüber <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> ist.

XI. *Narcissus* spp. (Narzissen) und *Tulipa* spp. (Tulpen)

Zwiebeln mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass kein Anzeichen des Nematoden <i>Ditylenchus dipsaci</i> seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist.
--	---

XII. *Phaseolus vulgaris*

Samen mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass kein Anzeichen der Verseuchung durch <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> während der letzten zwei Jahre weder auf der Anbaufläche noch in seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt worden ist und dass kein Anzeichen von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>phaseoli</i> während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist.
-------------------------------------	--

XIII. *Pisum sativum*

Samen mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass kein Anzeichen von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>pisi</i> während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist.
-------------------------------------	--

XIV. *Prunus* spp.

1) Pflanzen mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich zertifiziert worden sind, das verlangt, dass sie von Pflanzenmaterial stammen, das sich in amtlichen Tests als frei von den Schadorganismen gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2012 über die Liste der in Tunesien verbotenen Quarantäneschadorganismen erwiesen hat.
2) Pflanzen mit Ursprung in den Ländern Europas, Amerikas, Asiens und in Südafrika	Amtliche Feststellung, dass kein Anzeichen von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der zwei letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt worden ist.
3) Pflanzen, ausgenommen Samen: a - mit Ursprung in Nordamerika:	Zusätzliche Erklärung, dass kein Anzeichen von <i>Apiosporina morbosa</i> während der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden in der Baumschule festgestellt worden ist.
b - mit Ursprung in Amerika, Asien und Australien:	Zusätzliche Erklärung, dass die Baumschule in einem Gebiet liegt, das als frei von <i>Monilia fructicola</i> bekannt ist und dass kein Anzeichen von <i>M. fructicola</i> während der letzten Vegetationsperiode auf der Anbaufläche festgestellt worden ist.
4) Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Xylella fastidiosa</i> vorkommt, mit Ausnahme von Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus befallsfreien Gebieten und von Material, das als frei von <i>Xylella fastidiosa</i> befunden wurde, stammen.

XV. *Quercus* L.

1) Holz mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus einem Gebiet stammt, das als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> und <i>Ceratocystis fagacearum</i> ist, Und dass das Holz entrindet und vierseitig so zugerichtet ist, dass es keine Oberflächenrundung mehr hat oder dass das Holz entrindet ist und der relative Feuchtigkeitsgehalt höchstens 20% TS beträgt.
2) Pflanzen, außer Früchte und Samen	Zusätzliche Erklärung, dass am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Anzeichen von <i>Cronartium fusiforme</i> seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.

XVI. Rosa spp.

Mehrhährige Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ausnahme von Blumen und Samen, mit Ursprung in allen Ländern	Zusätzliche Erklärung, dass kein Anzeichen von Arabis mosaic virus, Raspberry mosaic virus und Tomato black virus am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt worden ist.
--	--

XVII. Solanum tuberosum

Knollen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in allen Ländern	Zusätzliche Erklärung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>sepedonicus</i> , <i>Ralstonia solanacearum</i> , <i>Synchytrium endobioticum</i> , <i>Globodera pallida</i> , <i>Globodera rostochiensis</i> , Stolbur phytoplasma und Potato spindle tuber viroid bekannt sind.
---	---

XVIII. Triticum spp.

Samen und Körner mit Ursprung in den Ländern Asiens, Mexiko, den USA, Brasilien und Südafrika	Zusätzliche Erklärung, dass die Sendung aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Tilletia indica</i> festgestellt wurden.
---	---

XIX. Knollen

Knollen, außer Kartoffeln, mit Ursprung in allen Ländern	Zusätzliche Erklärung, dass die Knollen aus Gebieten stammen, die als frei von Stolbur mycoplasma bekannt sind.
--	---

XX. Vitis spp. (Weinreben)

Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in allen Ländern, mit Ausnahme von Früchten und Samen	Zusätzliche Erklärung, dass kein Anzeichen von Grapevine flavescence dorée seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an den Pflanzen am Ort der Erzeugung gefunden worden ist.
--	---

XXI. Zea mays

Samen mit Ursprung in allen Ländern	Zusätzliche Erklärung, dass kein Anzeichen von <i>Pantoea stewartii</i> pv. <i>stewartii</i> , <i>Cochliobolus carbonum</i> , <i>Stenocarpella macrospora</i> und <i>Stenocarpella maydis</i> während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche gefunden worden ist. Oder dass repräsentative Proben des Saatgutes in einem amtlichen Test als frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.
-------------------------------------	--

Artikel 5 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 4 der vorstehenden Verordnung ist die Einfuhr der folgenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ohne Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses und ohne pflanzengesundheitliche Untersuchung zugelassen mit Ausnahme jener, die nach der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 26. Juni 2015 über die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr in tunesisches Staatsgebiet verboten

ist, betroffen sind.

- 1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die verarbeitet wurden, wie Öle, Fette, Salzlaken, Konserven, Stärken und Mehle.
- 2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verarbeitung bestimmt sind, wie Tee, Kaffee, Kakao und Hopfen.
- 3) Gewürzwaren, Würzstoffe und Weihrauch mit Ausnahme bewurzelter Pflanzen und unterirdischer Pflanzenteile mit Ursprung in Algerien, Marokko und Mauretanien.
- 4) Pflanzenerzeugnisse im Rohzustand für den industriellen pharmazeutischen, kosmetischen Gebrauch oder für Konditorwaren und Süßwaren.
- 5) Holz, das für die Verarbeitung unter Nutzung von Hitze (bei einer Temperatur und mit einer Methode, die die Sterilisation gewährleisten), Klebstoff oder Druck (wie Spanplatten, Sperrholz oder Furnier) bestimmt ist, und Rohholz mit einer Dicke von weniger als 6 mm. Mit Ausnahme von Holz von Palmen mit Ursprung in Algerien, Marokko und Mauretanien.
- 6) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in kleinen Mengen und zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme von Samen.

Artikel 6 - Alle vorhergehenden Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorstehenden Verordnung stehen, und damit die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 28. Mai 2013 über die pflanzengesundheitlichen Anforderungen sowie die Modalitäten der Kontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, werden aufgehoben.

Tunis, der 19. Februar 2016

Der Minister für Landwirtschaft,
Wasserressourcen
und Fischereiwesen

Saad Seddik

Gesehen

Der Premierminister

Habib Essid